

Landkreis Osnabrück

Fachdienst 6, Planen, Bauen, Emissionsschutz

Am Schölerberg 1, Kreishaus

49082 Osnabrück

Einwendungen gegen die Planung einer weiteren Tiermastanlage in der Kommune Neuenkirchen (Ortsteil Vinte)

Name:

Adresse:

Gegen die in Neuenkirchen-Vinte geplante Mastanlage **Hof Barenfeld GmbH & Co KG, 49586 Neuenkirchen, Gemarkung Vinte, Flur 8, Flurstück 14/3** mache ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung folgende Einwendungen geltend:

1. Allgemeine Einwendungen:

Ein wichtiger Wirtschaftszweig in unserer Region ist inzwischen der Tourismus. In diesen Bereich wurde in den letzten Jahren viel Geld investiert, Geld das die Menschen und damit auch ich über Steuern erwirtschaftet haben. Die zunehmende Zerstörung des Landschaftsbildes durch Großmastanlagen, die fortschreitende Geruchsbelästigung und der zunehmende LKW-Verkehr auf allen Straßen der Region werden zu zurückgehenden Urlaubszahlen führen und damit zu einer Gefährdung von zahlreichen Existenzen, die mit dem Tourismus im Zusammenhang stehen.

Längst übersteigt die Fleischerzeugung in unserer Region den Bedarf der Bevölkerung, d.h. es wird in der Region für den Export produziert, und die Belastungen haben die Menschen in der Region zu tragen. In der Folge gefährden wir durch diese Exporte die bäuerlichen Strukturen in anderen Ländern.

Auch die Futtermittelproduktion für die heimische Fleischproduktion stellt eine Gefährdung in Entwicklungs- und s.g. Schwellenländern dar. Riesige Landflächen dienen dort nur noch der "immer hungriger werdenden Fleischproduktion" und gehen so dem Anbau für die Ernährung der dortigen Bevölkerung verloren.

Im Übrigen nimmt die Gefährdung des Lebensumfeldes der Bevölkerung durch diese Entwicklung ständig zu, die Auswirkungen auf unsere Umwelt ist kaum mehr einschätzbar. Schon jetzt ziehen sich immer mehr Vogelarten aus der Landschaft zurück, da der intensive Einsatz von Insektiziden ihre Lebensgrundlage zerstört. Der Umbruch von Grünland für den Anbau von Futtermitteln und der dadurch verstärkte Einsatz von Herbiziden führt zu einem Rückgang von Wildpflanzen und damit zu einem Rückgang der Biodiversität.

Die Keimbelastung der Familien auf Bauernhöfen und der Bevölkerung, die in der näheren Umgebung wohnt, bedarf in Zukunft einer genaueren Betrachtung. Schon jetzt gelten in zahlreichen Kliniken Landwirte als Risikopatienten. Angesichts der zunehmenden Gefährdung von Krankenhauspatienten durch Keime (z. B. MRSA) ist zu befürchten, dass die Herkunft für Landwirte in Zukunft, wenn endlich eine staatliche Regelung zur Begrenzung dieser Belastung geschaffen wird, ein Risiko im Krankheitsfall darstellen wird - ein Risiko, dass für jeden kranken

Menschen im Krankenhaus eine Gefährdung darstellen kann.

2. Differenzierte Einwendungen zu den Antragsunterlagen:

Es wird grundsätzlich eine UVP für diese Anlage gefordert.

Die Antragsunterlagen müssen frühzeitig und fristgemäß in den im Emissionsgutachten genannten betroffenen Gemeinden bekannt gemacht und ausgelegt werden (in NRW z. B. in Westerkappeln, Mettingen und Recke).

Es ist völlig ungeklärt, wer bei dieser Anlage für den ordnungsgemäßen und tierschutzrechtlich konformen Ablauf haften wird.

Das Emissionsgutachten ist mehrfach fehlerhaft und muss umfassend nachgearbeitet werden:

Die angeschlossene Biomasseanlage ist im Emissionsgutachten nicht berücksichtigt worden.

Ebenso unberücksichtigt blieb die fehlende Filterung bei der Langzeitmast.

Beim Kumulationseffekt wurden mehrere Betriebe der näheren Umgebung nicht oder nur unzureichend berücksichtigt.

Da bei der Größenordnung der beantragten Anlage davon auszugehen ist, dass das für das Umfeld mögliche Emissionspotential ausgeschöpft wird, werden die umliegenden landwirtschaftlichen Familienbetriebe in Zukunft keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr haben. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe ist der Antrag daher abzulehnen.

Die im Umfeld liegenden Waldgebiete –darunter hochempfindliche Moorbirkenwälder im NSG Mettinger Moor- würden durch die Ammoniakimmissionen dauerhaft geschädigt; daher ist der Antrag abzulehnen.

Da bei einem Tierbesatz von über 240.000 Hähnchen von großen Mengen an Kadavern auszugehen ist und die Lagerung und der Abtransport aus den Unterlagen nicht hinreichend geklärt ist, widerspricht auch diese Tatsache einer Genehmigung.

Es ist davon auszugehen, dass auch in dieser Stallanlage, wie in allen Anlagen dieser Größenordnung, große Mengen von Antibiotika eingesetzt werden müssen. Daher eine Gefährdung der Fließ- und Grundgewässer durch diese Belastungen zu befürchten. Da die Entstehung von multiresistenten Keimen sehr wahrscheinlich ist, kann es auch zu einer akuten gesundheitlichen Gefährdung der Menschen im Umfeld kommen.

Da sich die Landkreisverwaltung schon jetzt bei der Überprüfung solcher Anlagen als überfordert erwiesen hat, müssen im Falle einer Genehmigung diese Überprüfungen durch ein unabhängiges Institut auf Kosten des Betreibers vorgeschrieben werden.

Da es sich hier um eine gewerbliche Mastanlage handelt, ist die Gleichstellung mit anderen Gewerbebetrieben bezüglich der Wasserversorgung zu fordern, d.h. Anschluss an die öffentliche Wasserleitung auf Kosten des Betreibers, da das Privileg der kostenlosen Grundwasserentnahme nur für bäuerliche Betriebe gelten kann.

Das zur Stallreinigung nach dem Ausstallen genutzte Desinfektionsmittel gelangt über die Gülleentsorgung auf die Böden des Kreises. Dieses führt dort zu einer dauerhaften Veränderung der Bodenfauna und ist so nicht hinzunehmen.

Die besondere Belastung durch Bioaerosole beim Ausstallen ist völlig unzureichend berücksichtigt, da die Emissionen bei offenen Stalltüren völlig ungehindert in die Umwelt gelangen können.

In Anlehnung an den aktuell ergangenen Erlass aus NRW ist hier dringend die Erstellung eines toxikologischen Gutachtens angezeigt. Wenn man in NRW von einer gesundheitlichen Gefährdung ausgeht, muss diese Annahme auch im Landkreis Osnabrück gelten.

Während des Abtransportes werden hohe Belastungen durch Bioaerosole entstehen (siehe Beurteilung Dipl.-Ing. Knut Haverkamp), diese Belastung sind völlig unzureichend beurteilt worden.

Die Entsorgung von Festmist und Gülle ist völlig unzureichend gelöst. Die reine Mengenangabe macht nicht nachvollziehbar, wo die Entsorgung stattfindet. Da die Grundwassersituation inzwischen durch die Nitratbelastung gefährdet ist, ist der Antrag abzulehnen, weil die zukünftige

Wasserversorgung der Bevölkerung ansonsten gefährdet wird.

Bei der Entsorgung der Exkremente muss eigentlich die "gute, fachliche Praxis" eines Landwirtes vorausgesetzt werden, um eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Da es sich bei dem Antragsteller nicht um einen Landwirt handelt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies gegeben ist, und somit ist nicht mit einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu rechnen ist. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Die Angaben zur Verkehrsbelastung sind völlig unzureichend. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit das Auf- und Abstellen, die Gülle- und Festmisttransporte und die Futteranlieferungen hier berücksichtigt wurden.

Da die Grundlagen für die Berechnung der Ausgleichsflächen nicht vollständig sind, gehe ich davon aus, dass die Berechnungen auch unzureichend sind. Der Kompensationsbedarf muss daher neu berechnet werden.

In den Antragsunterlagen wird behauptet, dass 35% der Tiere mit einem Gewicht von 1590 g herausgefangen werden und die restlichen 65% innerhalb von 7 Tagen auf ein Schlachtgewicht von 2.700 g gebracht werden sollen. Diese Aussage ist völlig unsinnig (das würde einer Gewichtszunahme von 58.9% in nur 7 Tagen entsprechen!) und damit die daraus gezogenen Schlüsse zur Immissionsprognose ebenfalls. Eine Neuberechnungen ist daher dringend angezeigt.

Die Tatsache, dass 35% der Tiere vor dem eigentlich Abstalltermin herausgefangen werden, zeigt deutlich, dass die beantragte Stallgröße für die Gesamtanzahl nicht ausreicht, auch aus diesem Grund ist der Antrag abzulehnen.

Im Umfeld der geplanten Anlage liegen zahlreiche sehr empfindliche Bereiche (Düsterdieker Niederung, Seester Feld, Haler Feld, Vogelpohl, Recker und Mettinger Moor). Da aus dem Geoinformationsdienst des Umweltbundesamtes schon in 2007 eine Vorbelastung durch Stickstoff von mindestens 35 kg/ha/a hervorgeht, ist durch den Bau einer solchen Industrieanlage von einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete auszugehen. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Der Güllebehälter ist mit einer Abdeckung zu versehen, da die Anerkennung einer 70%-igen Emissionsminderung durch Strohhäckselabdeckung aus Gründen der fehlenden Kontrolle durch den Kreis nicht geltend gemacht werden kann.

Die, durch die Nutzung der sechs Fahrhilfen entstehenden Emissionen sind in der Berechnung völlig unzureichend berücksichtigt. Die Berechnungen müssen daher neu durchgeführt werden.

Auch die Befüllung und Entleerung der vorübergehenden Lagerungsmöglichkeiten erzeugen zusätzliche Emissionen. Auch diese sind in der Berechnung völlig unzureichend berücksichtigt und müssen wiederholt werden.

(Datum, Unterschrift)